jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/4/24 2Ob2020/96i, 1Ob362/97k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.1997

Norm

ZPO §38
ZPO §38 Abs2

Rechtssatz

Der vorläufig Zugelassene hat nach erfolglosem Ablauf der (nach§ 38 Abs 2 ZPO bestimmten) Frist dem Prozeßgegner die Kosten und Schäden, die durch die vorläufige Zulassung entstanden sind, zu ersetzen. Das Verfahren zur Auferlegung des Ersatzes der Kosten und Schäden wird durch den Antrag auf Zuspruch dieser Beträge durch die Gegenpartei eingeleitet. Nach Antragstellung hat das Gericht ohne mündliche Verhandlung über die Ersatzverpflichtung mit Beschluß zu erkennen. Dieser Antrag ist in jenem Verfahren zu stellen ist, in dem ein Bevollmächtigter zugelassen wurde.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 2020/96i
  Entscheidungstext OGH 24.04.1997 2 Ob 2020/96i
- 1 Ob 362/97k
  Entscheidungstext OGH 25.11.1997 1 Ob 362/97k
  Veröff: SZ 70/246

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107741

Dokumentnummer

JJR_19970424_OGH0002_0020OB02020_96I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at